

Finanzamt Lüdinghausen
 Postfach 1243, 59332 Lüdinghausen

Bescheid

für 2006 über

Herrn Hubert Hüppe
 Frau Ulrike Hüppe
 [REDACTED]
 59368 Werne

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	13.084,00	684,00	418,00	
Kapitalertragsteuer	-1.647,00		-90,54	
Zinsabschlag	11.437,00	684,00	327,46	12.448,46
verbleibende Beträge				
Abrechnung in € nach dem Stand vom 26.06.07 abzurechnen sind	11.437,00	684,00	327,46	12.448,46
bereits gezahlt	12.316,00	724,00	364,00	13.404,00
demnach zuviel gezahlt	879,00	40,00	36,54	955,54

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
 Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr. [REDACTED], sofern er mindestens 1,- € beträgt.
 bei [REDACTED]

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	4.899	2.445	
ab Werbungskostenpauschbetrag	-69	-33	
Sparer-Freibetrag	-1.370	-1.370	
Einkünfte	3.460	1.042	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)	83.877		
Einkünfte	83.877		
Gesamtbetrag der Einkünfte	87.337	1.042	88.379
ab			
Sonderausgaben			
gezahlte Kirchensteuer			-724
Berufsausbildungskosten			-661
Zuwendungen nach § 10 b EStG.			-4.916
Zwischensumme			82.078

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

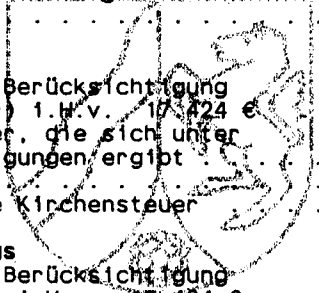
Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut: Sparkasse Westmünsterland
 Bbk Münster, Westf
 BLZ: 40154530
 40000000
 Kontonr.: 1008
 40001506

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Auslandszahlungen: Sparkasse Westmünsterland
 IBAN DE71401545300000001008, BIC WELADE3WXXX

Übertrag:				
Zwischensumme				82.078
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Summe der Versicherungsbeiträge		5.555		
Vorwegabzug	6.136			
Kürzung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG	-6.136			
verbleibender Vorwegabzug	0	0	0	
verbleibende Versicherungsbeiträge		5.555		
abziehbar		2.668	2.668	
verbleiben		2.887		
davon höchstens abziehbar		1.334	1.334	
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar			4.002	-4.002
außergewöhnliche Belastungen				
zumutbare Belastung				
(2 v.H. von 88.379)	1.767			
Aufwendungen nach § 33 EStG		4.500		
zumutbare Belastung	-1.767			
abziehbar nach § 33 EStG	2.733			-2.733
Hausgehilfin/Haushaltshilfe/Heimunterbringung				-924
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge für Kinder				-3.700
Pflege-Pauschbetrag/-beträge				-924
Einkommen				69.795
ab				
Freibeträge für das am 10.04.1991 geborene Kind				-5.808
Freibeträge für das am 10.04.1991 geborene Kind				-5.808
zu versteuerndes Einkommen				58.179
Berechnung der Einkommensteuer				
zu versteuern nach dem Splittingtarif	58.179			11.038
ab				
Ermäßigung für Zuwendungen				
an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG				-1.650
verbleiben				9.388
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen				3.696
festzusetzende Einkommensteuer				13.084
Berechnung der Kirchensteuer				
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung				
von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 17.424 €		52.371		
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter				
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt				7.600
Bemessungsgrundlage				7.600
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer				684,00
Berechnung des Solidaritätszuschlags				
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung				
von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 17.424 €				52.371
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter				
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt				7.600
Bemessungsgrundlage				7.600
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag				418,00



Erläuterungen

Ein Sonderausgabenabzug der geltend gemachten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a EStG) i. H. v. 60,00 € kommt nicht in Betracht, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulageanspruch günstiger ist.

Für 02 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Für weitere Kinder wurde die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums durch das ausgezahlte Kindergeld/den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt. Die Berücksichtigung eines Freibetrags für Kinder bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens kommt in soweit nicht in Betracht. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer / das Kirchengeld (§ 51a Absatz 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

In 2006 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

Kirchensteuer	EUR
-vorauszahlung für 2006	724,00
Summe	724,00

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien in Höhe von 7.630 EUR wurde im Rahmen der Höchstbeträge die Steuerermäßigung nach § 34 g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG gewährt.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)

- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften

- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist ebenfalls der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, wenn er sich gegen die Höhe der der Festsetzung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage richtet.

Ist die Festsetzung der Einkommensteuer

angefochten worden, bedarf es eines gesonderten Einspruchs gegen die Kirchensteuer-Festsetzung nicht.

Wird in diesem Fall der Bescheid hinsichtlich der Einkommensteuer geändert, führt dies von Amts wegen auch zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuer.

Ein Einspruch gegen die Festsetzung der Kirchensteuer, der sich auf Gründe stützt, die nicht mit der Berechnung der zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage zusammenhängen, ist insoweit bei dem zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
vormittags: Mo.-Fr. 8.30-12.00
nachmittags: Di. 13.30-15.00

Bürgerbüro
Mo - Fr 7.15- 12.00 Uhr

Mo - Mi 12.00 - 15.00 Uhr
Do 12.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Bus bis Haltestelle "Busbahnhof"

